

## CH\_VB 84.471 vom 5. Oktober 1984

Bundesverwaltung, 1984-10-05, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ch\\_vb\\_84.471](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ch_vb_84.471)

FR: CH\_VB 84.471 du 5 octobre 1984

IT: CH\_VB 84.471 del 5 ottobre 1984

### Erwägungen

#### E. 5

Unter Pflichtleistung für eine ärztliche Behandlung versteht das KUVG jede wissenschaftlich anerkannte diagnostische und therapeutische Massnahme, welche von einem Arzt vorgenommen wird. Ist eine solche Massnahme wissenschaftlich umstritten, obliegt es dem Eidgenössischen Departement des Innern (EDI), nach Anhören der dazu bestimmten Fachkommission, zu entscheiden, ob die Kosten obligatorisch von den Krankenkassen übernommen werden sollen. Zuständig dafür ist die Eidgenössische Fachkommission für allgemeine Leistungen der Krankenversicherung, welche aus fünf Vertretern der Ärzteschaft, aus fünf Vertretern der Kassen, davon zwei Ärzte, und einem Vertreter des Bundesamtes für Gesundheitswesen zusammengesetzt ist. Sobald sich diese Kommission mit dem Methadonbericht auseinandergesetzt haben wird, wird sie über die Frage einer allfälligen Pflichtleistung für Methadonprogramme durch die Krankenkassen befinden. Es obliegt danach dem EDI, aufgrund von Artikel 15 Ziffer 5 KUVG, zu entscheiden, ob und in welchem Umfange diese Programme leistungspflichtig sind. Le Président: L'interpellateur est satisfait de la réponse du Conseil fédéral. #ST# 84.473 Interpellation Dirren Organentnahme und Organtransplantation Prélèvements et greffes d'organes Wortlaut der Interpellation vom 21. Juni 1984 Der Bereich der Organentnahme bzw. Organtransplantation hat heute eine erhebliche Bedeutung erlangt. Die Rechtsgrundlage ist aber noch sehr unklar. Ich frage deshalb den Bundesrat, ob er nicht auch der Meinung ist, dass die Voraussetzung für Organentnahmen bzw. Organtransplantationen in einem Gesetz im formellen Sinn zu regeln sind. Texte de l'interpellation du 21 juin 1984 On partique aujourd'hui de plus en plus prélèvements et de greffes d'organes. Pourtant, du point de vue juridique, la situation est très peu claire pour le moment. C'est pourquoi je demande au Conseil fédéral s'il n'est pas lui aussi d'avis qu'il faudrait édicter des dispositions légales précisant les conditions dans lesquelles des prélèvements et des greffes d'organes peuvent s'effectuer. Schriftliche Begründung - Développement par écrit Gerade die Nierentransplantation hat heute eine grosse Bedeutung erlangt. Die Rechtslage hinsichtlich Organtransplantationen ist allerdings in der Schweiz noch sehr unklar. Es ist davon auszugehen, dass jeder Mensch zu Lebzeiten in den Grenzen der öffentlichen Ordnung und Sitte über das Schicksal des eigenen späteren Leichnams verfügen kann. Er kann also einer späteren Organentnahme im voraus zustimmen oder sie aber verbieten. Falls ein potentieller Spender keine entsprechende Vorverfügung getroffen hat, wird die Rechtslage diffus. So ist ungewiss, ob den nächsten Angehörigen eine Einflussnahmemöglichkeit auf den Leichnam zugestanden werden soll. Wenn ja, ob die Einflussmöglichkeit als Zustimmungsvorbehalt oder als blosse Einsprachemöglichkeit ausgestaltet werden soll. Im weiteren bietet es Schwierigkeiten, den Kreis der «nächsten Angehörigen» zu umschreiben. Die in letzter Zeit in die Diskussionen eingegangenen Rechtfertigungsgründe wie die Güterabwägung und der Notstand verkomplizieren die Rechtslage noch mehr. Darf zum

Bei- spiel entgegen dem Willen der Betroffenen oder entgegen

Schweizerisches Bundesarchiv, Digitale Amtsdrukschriften Archives fédérales suisses, Publications officielles numérisées Archivio federale svizzero, Pubblicazioni ufficiali digitali Interpellation Landolt Methadonbericht Interpellation Landolt Rapport sur la méthadone In Amtliches Bulletin der Bundesversammlung Dans Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale In Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale Jahr 1984 Année Anno Band IV Volume Volume Session Herbstsession Session Session d'automne Sessione Sessione autunnale Rat Nationalrat Conseil Conseil national Consiglio Consiglio nazionale Sitzung 15 Séance Seduta Geschäftsnummer 84.471 Numéro d'objet Numero dell'oggetto Datum 05.10.1984 - 08:00 Date Data Seite 1430-1431 Page Pagina Ref. No 20 012 773 Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung. Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale. Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.